

GAVO vom 06.09.2016	GAVO vom XX.XX.2019	Bemerkungen/Hinweise
<p align="center">GEFAHRENABWEHRVERORDNUNG</p> <p>betreffend die Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, durch Anpflanzungen, ruhestörenden Lärm, Tierhaltung, Abwehr von Gefahren durch öffentliche Veranstaltungen, offene Feuer im Freien, durch mangelhafte Hausnummerierung sowie das Betreten von Eisflächen in der Lutherstadt Wittenberg.</p>	<p align="center">Gefahrenabwehrverordnung</p> <p>der Lutherstadt Wittenberg betreffend die Abwehr von Gefahren durch Verkehrsbehinderungen/-gefährdungen, mangelhafter Schutzvorkehrungen an Grundstücken, Anpflanzungen, ruhestörenden Lärm, Tierhaltung, Führen von Tieren, Umgang mit wildlebenden Tieren, mangelhafte Hausnummern, offene Feuer, Eisflächen und aggressives Betteln, (Gefahrenabwehrverordnung – GAVO LuWB)</p>	<p>Anpassung der Überschrift an Satzungsinhalt</p>
<p>Aufgrund der §§ 1 und 94 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA 2014 S. 182,183, ber. S. 380) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg in seiner Sitzung am 31.08.2016 für das Gebiet der Lutherstadt Wittenberg folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen (veröffentlicht am 21.09.2016 im Amtsblatt der Lutherstadt Wittenberg „Die neue Brücke“ Nr. 19).</p>	<p>Aufgrund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 20.05.2014 (GVBl. LSA 2014, 182, 183, ber. S. 380) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg in seiner Sitzung am <u> </u>.<u> </u>.2019 folgende Gefahrenabwehrverordnung für den Bezirk der Lutherstadt Wittenberg beschlossen:</p>	<p>Anpassung der Eingangsformel entsprechend den Satzungsformerfordernissen</p>
<p align="center">§ 1 Begriffsbestimmung</p> <p>Im Sinne dieser Verordnung sind:</p> <p>1. Straßen: alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über- und Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder in Privateigentum stehen.</p> <p>Zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen.</p> <p>2. Fahrbahnen: diejenigen Teile der Straßen, die dem Verkehr mit</p>	<p align="center">§ 1 Begriffsbestimmung</p> <p>Im Sinne dieser Verordnung sind:</p> <p>1. Straßen Straßen sind alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über- und Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder in Privateigentum stehen.</p> <p>Zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen.</p> <p>2. Fahrbahnen Fahrbahnen sind diejenigen Teile der Straßen, die dem</p>	

GAVO vom 06.09.2016	GAVO vom XX.XX.2019	Bemerkungen/Hinweise
<p>Fahrzeugen dienen.</p> <p>3. Rad- und Gehwege: diejenigen Teile der Straßen oder die selbstständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Radfahrverkehr und den Fußgängern dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von den übrigen Straßenflächen abgegrenzt sind.</p> <p>4. Anlagen: alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Parks,</p>	<p>Verkehr mit Fahrzeugen dienen.</p> <p>3. Gehwege Gehwege sind diejenigen Teile der Straßen oder die selbstständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Verkehr der Fußgänger dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind.</p> <p>4. Radwege Radwege sind diejenigen Teile der Straßen oder die selbstständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Radfahrverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind.</p> <p>5. gemeinsame Rad- und Gehwege Gemeinsame Rad- und Gehwege sind diejenigen Teile der Straße oder die selbstständigen Verkehrsanlagen, die dem gemeinsamen Verkehr der Fußgänger und dem Radfahrverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise vom übrigen Straßenverkehr abgegrenzt sind.</p> <p>6. Reitwege Reitwege sind diejenigen Teile der Straßen oder die selbstständigen Verkehrsanlagen, die dem Reiten oder dem Führen von Pferden dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind.</p> <p>7. Fahrzeuge Fahrzeuge sind Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge, Fahrräder, Schubkarren und Handwagen.</p> <p>8. Anlagen Anlagen sind alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden</p>	<p>extra Definition Gehwege</p> <p>extra Definition Radwege</p> <p>neue Definition gemeinsame Rad- und Gehwege</p> <p>extra Definition Reitwege</p> <p>extra Definition Fahrzeuge</p> <p>Anpassung der Definition</p>

GAVO vom 06.09.2016	GAVO vom XX.XX.2019	Bemerkungen/Hinweise
<p>Grünflächen, Sport- oder Spielplätze.</p> <p>5. Eisflächen: sind die witterungsbedingten ganz oder teilweise zugefrorenen Oberflächen der Gewässer.</p>	<p>öffentlichen Grünanlagen (z. B. Parks), Grünflächen, Sport- oder Spielplätze.</p> <p>9. Eisflächen Eisflächen sind die witterungsbedingt ganz oder teilweise zugefrorenen Oberflächen der Gewässer.</p>	
<p>§ 2 Verkehrsbehinderungen und –gefährdungen</p> <p>(1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge oder auf Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen oder Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.</p> <p>(2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.</p> <p>(3) Frisch gestrichene Wände, Einfriedungen oder andere Gegenstände, die sich auf oder an den Straßen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.</p> <p>(4) Es ist verboten, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen, Lichtzeichenanlagen oder Straßennamenschildern, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige, die sich nicht auf oder in Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile oder Gebäude, die der Wasser- oder Energieversorgung dienen, zu betreten bzw. zu erklettern.</p>	<p>§ 2 Verkehrsbehinderungen/-gefährdungen, Schutzvorkehrungen an Grundstücken</p> <p>(1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an Straßen oder Anlagen angrenzen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge oder auf Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen oder Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen nach den straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen zu treffen.</p> <p>(2) Frisch gestrichene Wände, Einfriedungen oder andere Gegenstände, die sich auf oder an den Straßen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.</p> <p>(3) Lichtschächte, Kellerschächte oder Luken sowie andere Öffnungen, die im öffentlichen Verkehrsraum frei zugänglich sind, müssen abgedeckt sein und dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperrn oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.</p> <p>(4) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.</p>	<p>inhaltliche Anpassungen und Änderung der Reihenfolge</p>

GAVO vom 06.09.2016	GAVO vom XX.XX.2019	Bemerkungen/Hinweise
<p>(5) Lichtschächte, Kellerschächte oder Luken sowie andere Öffnungen, die im öffentlichen Verkehrsraum frei zugänglich sind, müssen abgedeckt sein und dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperren oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.</p>	<p>(5) Es ist verboten, Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen, Lichtzeichenanlagen oder Straßennamenschildern, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige, die sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile oder Gebäude, die der Wasser- oder Energieversorgung dienen, zu betreten bzw. zu erklettern.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 3 Anpflanzungen</p> <p>Anpflanzungen, einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie die der Versorgung und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Gehwegen und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m hoch, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Anpflanzungen</p> <p>Soweit bundes- oder landesrechtliche Normen keine Anwendung finden, dürfen Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie die der Versorgung und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m, freigehalten werden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 4 Ruhestörender Lärm</p> <p>(1) Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen vermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.</p> <p>(2) Ruhezeiten: a) Sonntagsruhe (Sonn- und Feiertage) b) an Werktagen: Mittagsruhe von 13.00 bis 15.00 Uhr Abendruhe von 20.00 bis 22.00 Uhr Nachtruhe von 22.00 bis 07.00 Uhr</p> <p>(3) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören.</p> <p>(4) Innerhalb der Ruhezeiten dürfen Lautsprecher,</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Ruhestörender Lärm</p> <p>(1) Soweit bundes- oder landesrechtliche Normen keine Anwendung finden, sind folgende Ruhezeiten zur Vermeidung von Belästigungen nicht nur unerheblicher Art und von Beeinträchtigungen der Gesundheit (einschließlich Erholung) zu beachten: 1. Sonntagsruhe an Sonn- und Feiertagen (ganztags), 2. Mittagsruhe (werktags von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr), jedoch nur in reinen und allgemeinen Wohngebieten, 3. Nachtruhe (22:00 Uhr bis 07:00 Uhr).</p> <p>(2) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören. Dies betrifft insbesondere den Betrieb und die Verwendung von Lautsprechern, Tonwiedergabegeräten</p>	<p>Streichung des Gebotes</p> <p>Geltungsbereich der Mittagsruhe nur in reinen und allgemeinen Wohngebieten</p> <p>Zusammenfassung</p>

GAVO vom 06.09.2016	GAVO vom XX.XX.2019	Bemerkungen/Hinweise
<p>Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente nur in solcher Lautstärke betrieben oder gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.</p> <p>(5) Das Verbot des Abs. 2 gilt nicht für Arbeiten landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe, wenn diese Arbeiten üblich sind bzw. es sich in der örtlichen Lage nicht um reine Wohngebiete handelt.</p>	<p>oder Musikinstrumenten.</p> <p>(3) Das Verbot des Abs. 2 Satz 1 gilt nicht für Arbeiten landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe, wenn diese üblich sind.</p>	
<p>§ 5 Tierhaltung</p> <p>(1) Haustiere oder andere Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch langandauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn während der Ruhezeiten (§ 4 Abs. 2) stören.</p> <p>(2) Tierhalter oder die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet, jederzeit zu verhindern, dass ihr Tier:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) unbeaufsichtigt außerhalb vom befriedeten Besitztum herumläuft, b) Personen oder Tiere anspringt oder anfällt, c) Straßen und Anlagen verunreinigt. Der Tierhalter oder die mit der Tierhaltung beauftragte Person ist zur unmittelbaren Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Diese Reinigungspflicht ist den Anliegerpflichten vorangestellt. <p>(3) Hunde müssen im Stadtgebiet und den Ortsteilen innerhalb von im Zusammenhang bebauten Bereichen und allen öffentlich zugänglichen Orten angeleint geführt werden.</p> <p>(4) Das Betreten von Kinderspielplätzen mit Hunden ist</p>	<p>§ 5 Tierhaltung, Führen von Tieren, Umgang mit wildlebenden Tieren</p> <p>(1) Haustiere oder andere Tiere müssen so gehalten und geführt werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird. Insbesondere sind Tierhalter oder Personen, die die Führung der Aufsicht über das Tier übernommen haben, verpflichtet</p> <p>1. zu verhüten, dass das Tier:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Straßen und Anlagen verunreinigt, b) unbeaufsichtigt auf Straßen und in Anlagen herumläuft, c) Personen oder andere Tiere anspringt oder anfällt, d) Nachbarn während der Ruhezeiten durch langandauernde Lautäußerungen, wie z. B. Bellen, Jaulen oder Heulen, stört, <p>2. Verunreinigungen gem. Ziffer 1 a) unverzüglich ordnungsgemäß zu beseitigen.</p> <p>(2) Das Betreten von Sport- und Spielplätzen mit Tieren, insbesondere Hunden, ist verboten; auch ein Mitführen an der Leine ist in diesen Bereichen nicht gestattet. Dies gilt nicht für Blindenhunde sowie Diensthunde im Einsatz.</p> <p>(3) Hunde müssen im Stadtgebiet und in den Ortsteilen innerhalb von im Zusammenhang bebauten Bereichen</p>	<p>inhaltliche Anpassungen und Änderung der Reihenfolge</p> <p>Streichung Belästigung, da von Spezialgesetz erfasst (z. B. Gesetz über Ordnungswidrigkeiten)</p> <p>Ausweitung des Betretungsverbot auf Tiere, Klarstellung, dass Verbot auch für angeleinte Tiere gilt.</p>

GAVO vom 06.09.2016	GAVO vom XX.XX.2019	Bemerkungen/Hinweise
<p>verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Blindenhunde als Begleitung von Sehbehinderten.</p> <p>(5) Das Füttern von wildlebenden Tauben im Altstadtbereich ist verboten.</p>	<p>angeleint geführt werden. Die Ausnahmeregelung des Absatzes 2 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Soweit bundes- oder landesrechtliche Normen keine Anwendung finden, ist das Füttern von wildlebenden Tieren verboten. Das Verbot gilt nicht für die Fütterung von Singvögeln.</p>	<p>Streichung „und allen öffentlich zugänglichen Orten“</p> <p>Erweiterung des Fütterungsverbot auf alle wildlebenden Tiere im Stadtgebiet</p>
<p>§ 6 Anzeigepflicht von öffentlichen Veranstaltungen</p> <p>(1) Öffentliche Veranstaltungen sind der Lutherstadt Wittenberg mindestens zwei Wochen vor Beginn anzuzeigen. In der Anzeige ist die Art der Veranstaltung, der Ort der Veranstaltung, die Veranstaltungszeit sowie die Anzahl der zu erwartenden Gäste anzugeben.</p> <p>(2) Dies gilt auch für öffentliche Veranstaltungen mit Musikaufführungen in Gaststättenbetrieben, soweit diese Gaststätten nicht mit der Betriebsart „Diskothek“ oder „Gaststätte mit regelmäßigen Tanzveranstaltungen“ konzessioniert sind.</p>		<p>ersatzlose Streichung siehe Beschlussvorlage</p>
<p>§ 7 Offene Feuer im Freien</p> <p>(1) Das Anlegen oder Unterhalten von Brauchtums-, Lager- oder anderen offenen Feuern einschließlich des Abflämmens von Ödland ist verboten. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 10 ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonstiger Verfügungsberechtigter der zu nutzenden Flächen. Andere Rechtsvorschriften, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.</p> <p>(2) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch</p>	<p>§ 7 offene Feuer</p> <p>(1) Das Anlegen oder Unterhalten von Brauchtums-, Lager- oder anderen offenen Feuern einschließlich Flämmens (z. B. Abflämmen von Ödland) ist verboten.</p> <p>(2) Zulässig sind Feuer auf Privatgrundstücken, insbesondere :</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schwedenfeuer, 2. Feuer in Feuerschalen mit einem max. Durchmesser bis 1,00 Meter, 3. Feuer in Feuerkörben mit einem max. Durchmesser bis 0,70 Meter, 4. Feuer in Aztekenöfen, <p>jeweils im Rahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung.</p> <p>(3) Zugelassene offene Feuer sind ständig zu</p>	<p>Klarstellung zugelassener, nicht genehmigungsbedürftiger Feuer</p> <p>Anpassung der Gebote für</p>

GAVO vom 06.09.2016	GAVO vom XX.XX.2019	Bemerkungen/Hinweise
<p>eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie abzulöschen.</p>	<p>überwachen. Es darf nur trockenes und unbehandeltes Holz verbrannt werden. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie zu löschen. Belästigungen Dritter durch offene Feuer (z.B. starke Rauchentwicklung oder Funkenflug) sind zu vermeiden.</p> <p>(4) Andere Rechtsvorschriften, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.</p>	<p>zugelassene Feuer</p> <p>in Bezug der Verordnung zum Verbrennen pflanzlicher Gartenabfälle im Landkreis Wittenberg</p>
<p>§ 8 Hausnummern</p> <p>(1) Die Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Stadt festgesetzten Hausnummer zu versehen, sie zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten oder im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Änderung der Hausnummer.</p> <p>(2) Als Hausnummer sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine Buchstaben zu verwenden. Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmitte der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, sichtbar und lesbar sein. Die Hausnummer darf nicht von Überwuchs von Bäumen und Sträuchern verdeckt sein.</p> <p>(3) Wird für das Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer angebracht sein. Die alte Nummer ist rot zu durchkreuzen, so dass sie noch zu lesen ist.</p> <p>(4) Die Hausnummern sind wie folgt anzubringen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) wenn der Hauseingang an der Frontseite liegt, neben oder über dem Hauseingang, b) wenn der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes liegt, an der der Straße zugewandten dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke, 	<p>§ 6 Hausnummern</p> <p>(1) Die Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Lutherstadt Wittenberg festgesetzten Hausnummer zu versehen, zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung.</p> <p>(2) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, ist die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer zu belassen. Die alte Hausnummer ist rot zu durchkreuzen, so dass sie noch zu lesen ist.</p> <p>(3) Als Hausnummer sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine Buchstaben zu verwenden. Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmitte der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, sicht- und lesbar sein. Deshalb sind die Hausnummern wie folgt anzubringen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn der Hauseingang an der Frontseite liegt, neben oder über dem Hauseingang; 2. wenn der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes liegt, an der der Straße zugewandten dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke; 	<p>inhaltliche Anpassungen</p> <p>Streichung des Beispiels</p>

GAVO vom 06.09.2016	GAVO vom XX.XX.2019	Bemerkungen/Hinweise
<p>c) wenn bei Eckgrundstücken der Hauseingang an einer anderen, als der Straße liegt, zu der das Grundstück zugeordnet ist, an der Gebäudeecke die dem Hauseingang am nächsten liegt,</p> <p>d) bei mehreren Eingängen ist jeder Hauseingang mit der Nummer zu versehen,</p> <p>e) liegt das Gebäude mehr als 5 m hinter der Straßenbegrenzungslinie, ist die Hausnummer an der Straße, und zwar neben dem Zugang oder der Zufahrt, anzubringen.</p> <p>(5) Sind mehrere Gebäude, für die von der Stadt unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den an dem Privatweg anliegenden Grundstückseigentümern oder sonst Verfügungsberechtigten ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen. Das Anbringen der Hinweisschilder ist von den Vorderliegern zu dulden.</p>	<p>3. wenn bei Eckgrundstücken der Hauseingang an einer anderen als der Straße liegt, zu der das Grundstück zugeordnet ist, an der Gebäudeecke, die dem Hauseingang am nächsten liegt;</p> <p>4. bei mehreren Eingängen ist jeder Hauseingang mit der Nummer zu versehen;</p> <p>5. liegt das Gebäude mehr als fünf Meter hinter der Straßenbegrenzungslinie, ist die Hausnummer an der Straße, und zwar neben dem Zugang oder der Zufahrt, anzubringen;</p> <p>(4) Sind mehrere Gebäude, für die von der Lutherstadt Wittenberg unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den an den Privatweg anliegenden Grundstückseigentümern oder sonstigen Verfügungsberechtigten ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummer an der Einmündung des Weges anzubringen. Das Anbringen der Hinweisschilder ist von den Vorderanliegern zu dulden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 9 Eisflächen</p> <p>(1) Das Betreten von Eisflächen auf Gewässern in der Lutherstadt Wittenberg ist verboten.</p> <p>(2) Es ist verboten, Eisflächen auf Gewässern zu befahren oder Löcher in das Eis zu schlagen und Eis zu entnehmen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Eisflächen</p> <p>(1) Das Betreten und Befahren von Eisflächen öffentlich zugänglicher Gewässer in der Lutherstadt Wittenberg ist verboten.</p> <p>(2) Es ist verboten, Löcher in das Eis zu schlagen und Eis zu entnehmen.</p>	Änderung der Reihenfolge
	<p style="text-align: center;">§ 9 aggressives Betteln</p> <p>Auf Flächen im Sinne von § 1 dieser Verordnung ist das Betteln mit Kindern, aufdringliches oder aggressives Betteln, insbesondere durch hartnäckiges Ansprechen, durch körperliches Bedrängen oder in alkoholisiertem Zustand, verboten.</p>	Neuaufnahme

GAVO vom 06.09.2016	GAVO vom XX.XX.2019	Bemerkungen/Hinweise
<p style="text-align: center;">§ 10 Ausnahmen</p> <p>Ausnahmen von den Geboten und Verboten dieser Verordnung können in Einzelfällen auf schriftlichen Antrag oder allgemein durch ortsübliche Bekanntmachung zugelassen werden, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Ausnahmen</p> <p>Ausnahmen von den Geboten und Verboten dieser Verordnung können im Einzelfall auf schriftlichen Antrag genehmigt oder allgemein durch ortsübliche Bekanntmachung verfügt werden.</p> <p>Ein Antrag ist mind. zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin zu stellen. Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.</p>	<p>inhaltliche Anpassungen</p> <p>ergänzende und klarstellende Vorgaben</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. § 2 Abs. 1 Eiszapfen, Schneeüberhänge oder auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrung oder Aufstellung von Warnzeichen trifft, 2. § 2 Abs. 2 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken in einer Höhe von weniger als 2,50 m über dem Erdboden anbringt, 3. § 2 Abs. 3 frisch gestrichene Wände, Einfriedungen oder andere Gegenstände nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich macht, 4. § 2 Abs. 4 Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen, Lichtzeichenanlagen oder Straßennamenschildern, Feuermelder, Brunnen, 	<p style="text-align: center;">§ 11 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 2 Abs. 1 Eiszapfen, Schneeüberhänge oder auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrung oder Aufstellung von Warnzeichen nach den straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen trifft, 2. entgegen § 2 Abs. 2 frisch gestrichene Wände, Einfriedungen oder andere Gegenstände nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich macht, 3. entgegen § 2 Abs. 3 Lichtschächte, Kellerschächte oder Luken sowie andere Öffnungen bei Benutzung nicht abdeckt, absperrt, bewacht oder in der Dunkelheit beleuchtet, 4. entgegen § 2 Abs. 4 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen entlang von Grundstücken in einer Höhe von weniger als 2,50 m über dem Erdboden anbringt, 5. entgegen § 2 Abs. 5 Straßenlaternen, Lichtmasten, 	<p>inhaltliche Anpassungen gem. Satzungstext</p>

GAVO vom 06.09.2016	GAVO vom XX.XX.2019	Bemerkungen/Hinweise
<p>Denkmäler, Bäume, Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile oder Gebäude, die der Wasser- oder Energieversorgung dienen, erklettert,</p> <p>5. § 2 Abs. 5 Kellerschächte oder Luken bei Benutzung nicht absperrt, bewacht oder in der Dunkelheit beleuchtet,</p> <p>6. § 3 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung oder der Versorgung und Entsorgung beeinträchtigt, oder den Verkehrsraum über Gehwegen und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m oder über den Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält,</p> <p>7. § 4 Abs. 2 und 3 während der Ruhezeiten Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören,</p> <p>8. § 4 Abs. 4 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke betreibt, spielt oder Tätigkeiten ausübt, die unbeteiligte Personen stören,</p> <p>9. § 5 Abs. 1 nicht verhindert, dass Tiere durch arteigenes Abgeben von Geräuschen stören,</p> <p>10. § 5 Abs. 2 Tiere unbeaufsichtigt außerhalb von befriedeten Grundstücken laufen lässt oder nicht verhindert, dass Personen oder Tiere angesprungen oder angefallen werden,</p> <p>11. § 5 Abs. 2 Straßen und Anlagen verunreinigt oder die Beseitigung der von Tieren verursachten Verunreinigungen nicht vornimmt,</p> <p>12. § 5 Abs. 3 Hunde in im Zusammenhang bebauten Bereichen und an öffentlich zugänglichen Orten nicht</p>	<p>Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen, Lichtzeitanlagen oder Straßennamenschilder, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige, die sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile oder Gebäude, die der Wasser- oder Energieversorgung dienen, betritt bzw. erklettert,</p> <p>6. entgegen § 3 durch Anpflanzungen Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Versorgung und Entsorgung beeinträchtigt oder den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m, freihält,</p> <p>7. entgegen § 4 Abs. 2 während der Ruhezeiten Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören, insbesondere durch den Betrieb und die Verwendung von Lautsprechern, Tonwiedergabegeräten oder Musikinstrumenten,</p> <p>8. entgegen § 5 Abs. 1 Haustiere oder andere Tiere so hält und führt, dass die Allgemeinheit gefährdet wird,</p> <p>9. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1 a) nicht verhütet, dass das Tier Straßen und Anlagen verunreinigt,</p> <p>10. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1 b) nicht verhütet, dass das Tier unbeaufsichtigt auf Straßen und in Anlagen herumläuft,</p> <p>11. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1 c) nicht verhütet, dass das Tier Personen oder andere Tiere anspringt oder anfällt,</p> <p>12. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1 d) nicht verhütet, dass das Tier Nachbarn während der Ruhezeiten durch</p>	

GAVO vom 06.09.2016	GAVO vom XX.XX.2019	Bemerkungen/Hinweise
<p>angeleint laufen lässt,</p> <p>13. § 5 Abs. 4 Spielplätze mit Hunden betritt,</p> <p>14. § 5 Abs. 5 wildelebende Tauben füttert,</p> <p>15. § 6 öffentliche Veranstaltungen nicht oder nicht fristgemäß oder inhaltlich unvollständig anzeigt,</p> <p>16. § 7 Abs. 1 und 2 Brauchtums-, Lager- und andere offene Feuer anlegt oder flämt, zugelassene Feuer nicht dauernd durch eine erwachsene Person beaufsichtigt oder die Feuerstelle beim Verlassen nicht ablöscht,</p> <p>17. § 8 Abs. 1 als Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigter sein bebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht oder diese nicht beschafft, nicht anbringt, nicht unterhält oder nicht erneuert oder nicht von Überwuchs freihält,</p> <p>18. § 8 Abs. 2 unzulässige Ziffern oder Buchstaben verwendet,</p> <p>19. § 8 Abs. 3 die alte Hausnummer länger als ein Jahr neben der neuen Hausnummer anbringt,</p> <p>20. § 8 Abs. 4 Buchstaben a - e die Vorschriften über das Anbringen der Hausnummern nicht beachtet,</p> <p>21. § 8 Abs. 5 ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern nicht anbringt, sofern das Gebäude nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen ist oder als Vorderlieger das Anbringen nicht duldet,</p> <p>22. § 9 Abs. 1 die Eisflächen an nicht freigegebenen Stellen</p>	<p>langandauernde Lautäußerungen, wie z. B. Bellen, Jaulen oder Heulen, stört,</p> <p>13. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 2 Verunreinigungen gem. Ziffer 1 a) nicht unverzüglich ordnungsgemäß beseitigt,</p> <p>14. entgegen § 5 Abs. 2 mit Tieren Sport- und Spielplätze betritt,</p> <p>15. entgegen § 5 Abs. 3 Hunde im Stadtgebiet und in den Ortsteilen innerhalb von im Zusammenhang bebauten Bereichen nicht angeleint führt,</p> <p>16. entgegen § 5 Abs. 4 wildelebende Tiere füttert,</p> <p>17. entgegen § 6 Abs. 1 sein bebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht oder diese nicht beschafft, nicht anbringt, nicht unterhält oder nicht erneuert,</p> <p>18. entgegen § 6 Abs. 2 die alte Hausnummer in der vorgeschriebenen Weise während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer nicht belässt,</p> <p>19. entgegen § 6 Abs. 3 unzulässige Ziffern oder Buchstaben verwendet,</p> <p>20. entgegen § 6 Abs. 3 die Vorschriften über das Anbringen der Hausnummern nicht beachtet,</p> <p>21. entgegen § 6 Abs. 4 kein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anbringt,</p> <p>22. entgegen § 7 Abs. 1 offene Feuer ohne Genehmigung anlegt oder unterhält,</p> <p>23. entgegen § 7 Abs. 2 offene Feuer über die festgelegten Größen oder bestimmungsfremd unterhält,</p>	

GAVO vom 06.09.2016	GAVO vom XX.XX.2019	Bemerkungen/Hinweise
<p>betrifft,</p> <p>23. § 9 Abs. 2 die Eisflächen mit Fahrzeugen befährt, Löcher in das Eis schlägt oder Eis entnimmt,</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.</p>	<p>24. entgegen § 7 Abs. 3 offene Feuer nicht ständig überwacht, für offene Feuer nicht ausschließlich trockenes und unbehandeltes Holz verwendet, die Feuerstelle vor Verlassen nicht ablöscht,</p> <p>25. entgegen § 8 Abs. 1 Eisflächen betritt oder befährt,</p> <p>26. entgegen § 8 Abs. 2 Löcher in das Eis schlägt oder Eis entnimmt,</p> <p>27. entgegen § 9 mit Kindern, aufdringlich oder aggressiv bettelt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden.</p>	
<p>§ 12 Geltungsdauer</p> <p>Diese Verordnung hat eine Gültigkeit bis zum 31.12.2025.</p>		<p>Streichung</p>
<p>§ 13 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten</p> <p>Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt „Die neue Brücke“ in Kraft.</p>	<p>§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>(1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft, gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung vom 06.09.2016 außer Kraft.</p> <p>(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31.12.2029 außer Kraft.</p>	<p>inhaltliche Anpassungen</p>